

STATUTEN

Alternative-die Grünen Baar

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Alternative-die Grünen Baar besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar.

Artikel 2

Die Alternative-die Grünen Baar ist ein Verein mit politischer Zielsetzung. Die Alternative-die Grünen Baar setzt sich ein für:

- eine soziale, gerechte, demokratische, friedliche und solidarische Gesellschaft
- hohe Lebensqualität für alle
- für die Stärkung der politischen Mitwirkung aller
- eine nachhaltige Entwicklung
- den Schutz der Mitwelt.

Das Leitbild der Alternative-die Grünen Baar ist Richtschnur des politischen Handelns im Alltag

Artikel 3

Die Alternative-die Grünen Baar sucht ihre Ziele mit folgenden Mitteln zu verwirklichen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Einreichen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Petitionen
- Lancierung und Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Teilnahme an Wahlen
- Parolenfassung zu Abstimmungen
- Mitarbeit in Kommissionen, Gremien und anderen Gruppierungen

II. Mitgliedschaft und Finanzierung

Artikel 4

Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die mit den Zielen der Alternative-die Grünen Baar übereinstimmen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes und durch die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich an den Vorstand; dieser orientiert an der ordentlichen Jahresversammlung über die Mutationen.

Artikel 5

Die Alternative-die Grünen Baar finanziert sich durch Beiträge ihrer Mitglieder sowie durch Gönnerbeiträge, Sympathiebeiträge, Behördenabgaben, Sammlungen, Aktionen, Spenden, Legate.

Der Mitglieder- und der Gönnerbeitrag werden jeweils von der Jahresversammlung festgelegt.

Artikel 6

Die Mitglieder von Behörden leisten in der Regel eine Abgabe in der Höhe von 30 Prozent der Entschädigung, zahlbar jeweils am Ende des Kalenderjahres.

Dient ein Behördenmandat ganz oder zu einem erheblichen Teil dem Lebensunterhalt, so legt der Vorstand für die Amtsdauer einen angemessenen Prozentsatz für die Abgabe fest.

Artikel 7

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, respektive die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen
- die Fachgruppen und Adhocgruppen

Die Mitgliederversammlung

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Alternative-die Grünen Baar. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Kalendertage zum Voraus durch den Vorstand, unter Angabe der Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Begehren einer Fachgruppe oder eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand einberufen.

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und fasst die Abstimmungsempfehlungen zu kommunalen Sachgeschäften.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Nominierungen der Kandidatinnen und Kandidaten für alle Wahlen in der Gemeinde Baar. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über Listenverbindungen und gemeinsame Listen.

Die Mitgliederversammlung nimmt Nominierungen für kantonale Exekutivämter, für nationale Legislativämter sowie für die kantonalen Gerichte zuhanden der Alternative-die Grünen Zug vor.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über Beitritte zu anderen Vereinen/Organisationen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Delegationen in Vereine/Organisationen, denen die Alternative-die Grünen Baar angehört, insbesondere das Mitglied im Vorstand der Alternative-die Grünen Zug.

Artikel 11

Die Jahresversammlung wird als Mitgliederversammlung jährlich einmal durchgeführt. In ihrer Kompetenz liegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Kenntnisnahme der Berichte der Behördenmitglieder sowie der Fach- und Adhocgruppen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitglieder- und der Gönnerbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der RevisorInnen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Revision der Statuten

Der Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidentin oder der Präsidentin selbst.

Behördemitglieder in der gemeindlichen Exekutive sowie im kantonalen Parlament gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13

Der Vorstand vertritt die Alternative-die Grünen Baar nach aussen.

Der Vorstand ist für die Führung aller Vereinsgeschäfte zuständig. Er ist verantwortlich für die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

Der Vorstand bereitet die Mitglieder-, resp. die Jahresversammlung vor und führt diese durch.

Der Vorstand setzt Fachgruppen ein und koordiniert deren Tätigkeit.

Die Fachgruppen und Adhocgruppen

Artikel 14

Die Fach- und Adhocgruppen erarbeiten im Auftrag des Vorstandes bestimmte Themen oder Sachgebiete. Diese Gruppen organisieren sich selber.

Die Fach- und Adhocgruppen informieren die Mitglieder an der Jahresversammlung über ihre Tätigkeit.

Die Mitarbeit in Fach- und Adhocgruppen bedingt keine Mitgliedschaft.

Die RevisorInnen

Artikel 15

Die zwei Rechnungsrevisorinnen und –revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich und begründet zuzustellen. Die Versammlung beschliesst über Statutenänderungen mit drei Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 17

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein braucht es eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein solcher Antrag muss mindestens einen Monat im Voraus schriftlich und begründet gestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins Alternative-die Grünen Baar wird ein allfälliger Liquidations-Überschuss treuhänderisch der Alternative-die Grünen Zug (Kantonalpartei) überwiesen, im Hinblick auf eine Neugründung eines Nachfolgevereins mit ähnlicher Zielsetzung.

Artikel 18

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. September 2007 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Sie wurden revidiert an der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2010 (Änderung des Namens von Alternative Baar in Alternative-die Grünen Baar).

Die Präsidentin

Anna Lustenberger

Die Aktuarin

Berty Zeiter